



Öffentliche **Beschlussvorlage**

Amt für Schule und Weiterbildung

26.08.2021

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Koppelberg
 Telefon: 492-4033
 Koppelberg@stadt-muenster.de

Betrifft

3. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Städtische Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen der Stadt Münster vom 22.05.2015

Beratungsfolge

28.09.2021	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
28.09.2021	Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft	Vorberatung
29.09.2021	Hauptausschuss	Vorberatung
29.09.2021	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

- Der Rat beschließt die Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Städtischen Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen gemäß Anlage 1.
- Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass das bereits für das Jahr 2021 gezahlte Schulgeld, ggf. nebst Aufnahme- und Prüfungsgebühr, an die betroffenen Lehrgangsteilnehmenden erstattet wurde.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die Finanzierung der o. g. Sachentscheidung in 2021 ist wie folgt:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.-jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0301	Leistungen für Schulen			
Zeile	02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2021	+70.848 €	
Zeile	04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2021	- 62.640 €	

Insgesamt ergeben sich durch die Veränderungen Mehrerträge von 8.208 €. Grundlage für die Berechnung stellt die durchschnittliche Belegung von 72 Lehrgangspätzen dar.

Die sich hieraus ergebenden Änderungen für 2022 ff wurden im Rahmen der Haushaltsplanung 2022 berücksichtigt. Die haushaltstechnischen Umsetzungen für die Rückzahlungen erfolgen im Rahmen unterjährigen Bewirtschaftung in 2021.

Begründung:

Gemäß der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildungen in der Ergotherapie, der Logopädie, den Berufen in der Physiotherapie, der Podologie, der pharmazeutisch-technischen Assistenz und der medizinisch-technischen Assistenz“ (Förderrichtlinie Gesundheitsfachberufe) förderte das Land NRW u. a. die Ausbildung der Auszubildenden an der Städtischen Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten der Stadt Münster (PTA-Fachschule) i. H. v. 70% des Schulgeldes. Ausgehend von einem monatlichen Schulgeld von 200,00 € ist aktuell gem. § 13 Abs. 1 der „Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtische Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten/-innen der Stadt Münster“ von den Lehrgangsteilnehmenden eine monatliche Rate von 60,00 € zu zahlen, die verbleibenden 140,00 € wurden bislang wie vorgenannt durch das Land im Rahmen der Förderung gezahlt. Zusätzlich werden gem. § 13 Abs. 3 der vorgenannten Satzung eine Anmeldegebühr von 100,00 € sowie gem. § 13 Abs. 4 eine Prüfungsgebühr von 200,00 € erhoben, welche kein Bestandteil der Landesförderung sind.

Mit Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales – V C 3 – 0430 vom 19.04.2021, veröffentlicht im Ministerialblatt des Landes NRW am 19.05.2021, wurde eine Änderung der Förderrichtlinie Gesundheitsfachberufe vorgenommen.

Mit Inkrafttreten der neuen Richtlinie soll die vollständige Schulgeldfreiheit in NRW **rückwirkend zum 01.01.2021** für die Schülerschaft der Gesundheitsfachberufe, also auch für die der PTA-Berufsfachschule Münster, eingeführt werden. Dieses Ziel wird durch die vollständige Übernahme des vollen Schulgeldes durch das Land NRW gem. der o. g. Förderrichtlinie erreicht.

Der entsprechende Antrag auf Fördergelder ist am 01.07.2021 bei der Bezirksregierung Münster gestellt worden. Er wird von der Bezirksregierung geprüft und beschieden. Anschließend erfolgt die Auszahlung der Fördermittel. Ab diesem Zeitpunkt darf dann kein Schulgeld mehr von den Teilnehmenden erhoben werden, ab dem 01.01.2021 vereinnahmtes Schulgeld nebst Anmelde- und Prüfungsgebühren sind gem. Ziffer 4.1.2 der Förderrichtlinie zurückzuerstatten.

Durch die neuen Richtlinien des Ministeriums ergeben sich folgende Änderungen:

- die Möglichkeit, das bisher ortsübliche Schulgeld rückwirkend zum 01.01.2021 einmalig und pauschal um 4,5 % zu erhöhen (Nr. 4.1.3 der Förderrichtlinie).
- Die Möglichkeit das Schulgeld jährlich, beginnend ab dem 01.01.2022, um weitere 1,5 % zu erhöhen (Nr. 4.1.3 der Förderrichtlinie). Die Anpassungen dienen dem Ausgleich von allgemeinen Kostensteigerungen.
- Es dürfen keine Zusatzgebühren (z. B. Prüfungsgebühren, Anmeldegebühren, Gebühren für Lernmaterial etc.) erhoben werden (Nr. 4.1.2 der Förderrichtlinie).
Nach Mitteilung der Bezirksregierung Münster per Email vom 27.07.2021 sind diese jedoch gem. der Lehrgangsdauer auf das Schulgeld umzulegen.

Mit der Umlegung der einmaligen Anmelde- und Prüfgebühren auf das monatliche Schulgeld und der genannten prozentualen Anhebungen ergibt sich für 2021 ein Schulgeld i. H. v. 222,06 €.

Aus Gründen der Vereinfachung empfiehlt es sich, den berechneten Betrag auf volle 10 Cent abzurunden, dies auch vor dem Hintergrund, dass im Zweifel ein auf den Cent genau berechneter Betrag inkl. kaufmännischer (Auf-)Rundung die zulässige Gesamterhöhung, wenn auch nur marginal, überschreiten würde.

Die Höhe des monatlichen Schulgeldes beträgt somit:

- ab 01.01.2021: 222,00 €
- ab 01.01.2022: 225,30 €
- ab 01.01.2023: 228,60 €
- ab 01.01.2024: 232,00 €
- ...

Im Rahmen der Satzungsänderung wird das volle Schulgeld in § 13 Abs. 1 der Satzung weiterhin ausgewiesen. Die Ausweisung ist als Grundlage für die Landesförderung zwingend erforderlich. Die Befreiung im Rahmen der Förderung wird über den neu eingefügten § 14a vorgenommen. Dies ist rechtlich eindeutiger als die bisherige Ausweisung des durch die Teilnehmenden zu zahlenden verbleibenden Restbetrages.

Durch die flexible Formulierung des § 14a werden künftige Änderungsbedarfe der Satzung vermieden, sofern eine erneute Änderung der Förderrichtlinie mit Blick auf die Förderhöhe erfolgt oder die Förderung entfällt.

Die Erhebung von Anmelde- und Prüfungsgebühren entfällt rückwirkend ab dem 01.01.2021 (Fälligkeitsdatum) durch Streichung des § 12 Abs. 2 und 3, § 13 Abs. 3 und 4 sowie § 14 Abs. 3 und 4 der Satzung.

In Vertretung
gez.
Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen:

Anlage A

- Anlage 1 3. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Städtische Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen der Stadt Münster vom 22.05.2015
- Anlage 2 Synopse
- Anlage 3 Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtische Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten/-innen der Stadt Münster (Neufassung)
- Anlage 4 Förderrichtlinie Gesundheitsfachberufe